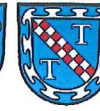




FREIWILLIGE FEUERWEHR LÖFFINGEN



Mit den Abteilungen
Bachheim, Dittishausen, Göschweiler, Löffingen, Reiseltingen, Seppenhofen, Unadingen



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

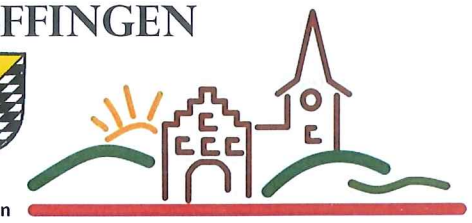
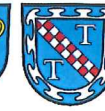
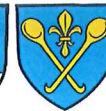
§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Samstagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen von 20,00 EUR/Tag gewährt, soweit kein Verdienstaufschlag vorliegt.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen während des Jahresurlaubs wird auf Antrag folgende Entschädigung als Aufwandsentschädigung für den Ersatz entstandener Auslagen gewährt:
 - a) bei Ganztagslehrgängen 80,00 EUR pro Tag
 - b) bei Halbtagslehrgängen 40,00 EUR pro Tag
- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen am Feierabend wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)



FREIWILLIGE FEUERWEHR LÖFFINGEN



Mit den Abteilungen
Bachheim, Dittishausen, Göschweiler, Löffingen, Reiseltingen, Seppenhofen, Unadingen

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

Kommandant	1.800 EUR/Jahr
Stv. Kommandant	900 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Löffingen	900 EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Löff.	450 EUR/Jahr
Abteilungskommandant	450 EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	225 EUR/Jahr
Gerätewart Gesamt u. Abt. Löffingen	800 EUR/Jahr
Gerätewart Abteilungen/ Hilfsgerätewart Löffingen	200 EUR/Jahr
Atemschutzgerätewart Gesamt	800 EUR/Jahr
Stv. Atemschutzgerätewart	200 EUR/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	450 EUR/Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	150 EUR/Jahr
Jugendwarte (pauschal)	500 EUR/Jahr

(2) Die in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR/Stunde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Löffingen, 26.06.2016

Link, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.